

Statuten Verein „APN-CH: Organisation der Reglementierung“

Genehmigt von den anwesenden Trägerorganisationen am 11. November 2019

Art. 1 Name, Sitz

Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB besteht ein Verein mit dem Namen „APN-CH: Organisation der Reglementierung“, nachfolgend Verein genannt, mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Reglementierung der Berufsausübung, die Zulassung und Registrierung der Pflegeexpertinnen APN / Pflegeexperten APN, sowie die Verleihung des geschützten Titels „Pflegeexpertin APN / Pflegeexperte APN“¹.

² Die Verleihung des Titels, beziehungsweise die Zulassung zum Aufgabenbereich der Pflegeexpertinnen APN / Pflegeexperten APN setzt die Erfüllung vorgegebener Kriterien voraus und dient damit der Patientensicherheit, der Versorgungsqualität sowie der Rechtssicherheit für die Pflegeexpertinnen APN / Pflegeexperten APN, die Arbeitgebenden und die Patientinnen und Patienten.

³ Um den Titel „Pflegeexpertin APN / Pflegeexperte APN“ zu erhalten, oder im Falle von Fehlverhalten entziehen zu können, müssen in regelmässigen Abständen verschiedene Vorgaben erfüllt werden.

⁴ Der Vorstand erlässt ein Reglement zum Erlangen, Beibehalten und Entzug der Registrierung.

⁵ Der Verein orientiert sich an der vorhandenen Evidenz zur APN-Rolle und an den Entwicklungen im schweizerischen Gesundheits- und Bildungswesen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Beitreten können Vereine und andere Organisationen, welche die Entwicklung und Sicherung der professionellen Pflege zum Zweck haben oder die sich für die Reglementierung der Rolle der Pflegeexpertin APN / des Pflegeexperten APN engagieren. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

² Die Versammlung der Trägerorganisationen kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen (z.B. bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages) ausschliessen.

Art. 4 Finanzierung

Der Verein ist selbsttragend und wird über Gebühren, die von den Antrag stellenden Personen bezahlt werden, über einen Jahresbeitrag der Trägerorganisationen sowie durch Zuwendungen von Dritten finanziert.

¹ Der Titel wird markenrechtlich geschützt.

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind die Versammlung der Trägerorganisationen, der Vorstand, die Expertenkommission und der Wissenschaftliche Beirat.

Art. 7 Versammlung der Trägerorganisationen

¹ Die Versammlung der Trägerorganisationen ist das oberste Organ des Vereins.

Kompetenzen

² Die Versammlung der Trägerorganisationen wählt das Präsidium und den Vorstand.

³ Die Versammlung der Trägerorganisationen entscheidet über Statutenänderungen, das Budget und die Auflösung des Vereins.

⁴ Die Versammlung der Trägerorganisationen legt jährlich die Mitgliederbeiträge fest.

⁵ Die Versammlung der Trägerorganisationen entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

⁶ Die Versammlung der Trägerorganisationen ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig.

⁷ Die Versammlung der Trägerorganisationen genehmigt die Jahresrechnung.

⁸ Sie legt die Entschädigung der Organe fest.

Organisation

⁹ Eine ordentliche Versammlung der Trägerorganisationen findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Versammlung der Trägerorganisationen einberufen.

¹⁰ Entscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

¹¹ Die Vertreter der Trägerorganisationen engagieren sich ehrenamtlich.

Zusammensetzung der Versammlung der Trägerorganisationen

¹² Jedes Mitglied hat in der Versammlung der Trägerorganisationen eine Stimme.

¹³ Die / der vom Mitglied entsendete Delegierte gehört nicht dem Vorstand des Vereins an.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins.

Kompetenzen

² Der Vorstand wählt die Mitglieder der Expertenkommission und arbeitet eng mit dieser und der Geschäftsstelle zusammen.

³ Der Vorstand entscheidet über die Gebührenregelung.

⁴ Der Vorstand genehmigt das Reglement der Expertenkommission.

⁵ Der Vorstand ist Rekursinstanz und entscheidet abschliessend.

⁶ Der Vorstand bereitet die Versammlung der Trägerorganisationen vor. Er beruft bei Bedarf eine ausserordentliche Sitzung der Versammlung der Trägerorganisationen ein.

⁷ Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

Organisation

⁸ Pro Jahr finden mindestens 3 Vorstandssitzungen statt.

⁹ Entscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt, die Präsidentin / der Präsident hat den Stichentscheid.

Zusammensetzung

¹⁰ Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, einschliesslich Präsidentin oder Präsident.

¹¹ Alle Mitglieder sind diplomierte Pflegefachpersonen und Einzelmitglied in einer Trägerorganisation des Vereins. Mindestens zwei Mitglieder haben einen Master Abschluss in Nursing Science.

¹² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Präsident / Präsidentin

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vereins ist eine diplomierte Pflegefachperson, die sich im Bereich APN in der Schweiz engagiert. Sie steht dem Verein vor, leitet die Versammlung der Trägerorganisationen und ist Vorsitzende des Vorstandes.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied wird nicht angerechnet.

Art. 10 Expertenkommission

¹ Die Expertenkommission ist die fachliche Instanz, welche über die Gesuche entscheidet. Sie erarbeitet die Vorgaben für die Reglementierung. Sie ist zuständig für die Evaluierung und Anpassung der Reglemente.

² Die Expertenkommission kann Arbeitsgruppen einsetzen und externe Fachpersonen beiziehen.

³ Die Expertenkommission zählt 7-9 Mitglieder. Diese sind ausgewiesene ExpertInnen in ihrem Berufsfeld, verfügen über ein Diplom in Pflege oder engagieren sich im Bereich APN. Mindestens 4 Mitglieder sind aktive Pflegeexpertinnen oder Pflegeexperten APN.

Art. 11 Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät die Expertenkommission und trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

Art. 12 Geschäftsstelle

Aufgaben in der Reglementierung

¹ Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand eingesetzt und wendet das Reglement der Expertenkommission an. Die Geschäftsstelle beschreibt die Reglementierungsprozesse und setzt sie um.

Aufgaben für den Verein

² Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle des Vereins. Sie unterstützt die Präsidentin / den Präsidenten bei der Organisation der Versammlung der Trägerorganisationen und der Vorstandssitzungen. Sie hilft bei der Organisation der Sitzungen der Expertenkommission mit und bereitet die Dossiers vor.

³ Die Geschäftsstelle führt die Buchhaltung des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 13 Statutenänderungen / Auflösung des Vereins

¹ Über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung der Trägerorganisationen.

² Die bei der Auflösung vorhandenen Mittel werden den Trägerorganisationen überschrieben, anteilmässig und auf der Basis der über die Jahre geleisteten Beiträge.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die Statuten treten gemäss Gründungsbeschluss vom 11. November 2019 sofort in Kraft.